

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Harz
Fachbereich Verwaltungswissenschaften
(AZ 1467-xx-1)**



72. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 14.07.2015

TOP 5.10

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Public Management	M.A.	90	3	Vollzeit	25	k	a

Vertragsschluss am: 28.01.2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Prof. Dr. Jürgen Stember, Dekan, Hochschule Harz, FB Verwaltungswissenschaften, Domplatz 16, 38820 Halberstadt, Tel. 03943/659 400, E-Mail jstember@hs-harz.de

Betreuende Referentin: Anja Grube

Gutachtergruppe:

- Prof. Max-Emanuel Geis, Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Universität Erlangen-Nürnberg
- Prof. Christian Kröger, Professor für Rechnungswesen, Controlling und allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Hochschule Osnabrück
- Prof. Peter Heinrich, ehem. Rektor der Fachhochschule für Recht und Verwaltung Berlin
- Joachim Kahnert, Referat 30 -Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht-Freie Hansestadt Bremen (Vertreter der Berufspraxis)
- Jacob Müller, MA Verwaltungswissenschaft, Universität Potsdam (Vertreter der Studierendenschaft)

Hannover, den 05.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss vom 14.07.2015	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-2
1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-2
1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2).....	II-3
1.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-3
1.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-5
1.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-5
1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-5
1.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-6
1.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-6
1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-6
1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-7
1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-7
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 18.06.2015	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 14.07.2015

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zur Kenntnis und begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule angekündigten Verbesserungsmaßnahmen. Die im Bewertungsbericht beschriebenen inhaltlich-konzeptionellen Bedenken der Gutachter betrachtet die Kommission auf Basis der Stellungnahme als ausgeräumt. Die beiden entsprechenden Auflagen können daher entfallen. Die festgestellten formalen Mängel können noch nicht als behoben gelten, da noch abschließende Nachweise der Mängelbeseitigung vorgelegt werden müssen. Die entsprechenden Auflagen bleiben daher bestehen.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Public Management mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Aus dem Modulhandbuch und den Studienverlaufsplänen muss klar hervorgehen, dass es sich beim Master-Kolloquium nicht um ein Modul, sondern um eine Prüfungsleistung handelt. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. In der Prüfungsordnung muss die durchschnittliche Anzahl an Stunden, die einem ECTS-Punkt zugrunde liegt, eindeutig festgelegt sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Für den konsekutiven Masterstudiengang muss ein eigenes Diploma Supplement vorgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Plausibilität der veranschlagten studentischen Arbeitsbelastung auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene besonders sorgfältig zu überprüfen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Management mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Das Master-Kolloquium ist eine reine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit und darf daher im Modulhandbuch und in den Studienverlaufsplänen nicht als eigenes Modul dargestellt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- In der Prüfungsordnung muss die durchschnittliche Anzahl an Stunden, die einem ECTS-Punkt zugrunde liegt, eindeutig festgelegt sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Für den konsekutiven Masterstudiengang muss ein eigenes Diploma Supplement vorgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Das Studiengangskonzept muss erkennbar auf das Qualifikationsziel der Vermittlung von Führungs- und Managementkompetenz ausgerichtet werden. Insbesondere müssen die notwendigen Schlüsselkompetenzen sowie ökonomische und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse in hinreichendem Maße vermittelt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Es muss überzeugend dargelegt werden, dass die Eingangsqualifikationen der Studierenden bei der Konzeption des Studiengangs hinreichend berücksichtigt wurden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Für die vierte und die fünfte Auflage empfehlen die Gutachter eine verkürzte Frist von drei Monaten.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Sämtliche am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz angebotenen Studiengänge wurden im Februar 2013 durch die ZEvA für die Dauer von sieben Jahren reakkreditiert. Neben vier Bachelorstudiengängen war damals auch der weiterbildende Masterstudiengang Public Management Gegenstand der Begutachtung. Obgleich dieses Programm sich einer gleich bleibend hohen Nachfrage erfreut, besteht bei den Bachelorstudierenden und -Absolvent/-innen des Fachbereichs erkennbar der Wunsch nach einem direkt anschließenden, konsekutiven Studienangebot auf Masterebene, das keine berufspraktische Erfahrung voraussetzt.

Um diesem Wunsch zu begegnen, hat der Fachbereich nun auf Basis des weiterbildenden Studiengangs ein gleichnamiges, konsekutives Programm entwickelt und zur Akkreditierung beantragt. Da sich das Konzept in inhaltlicher Hinsicht nur marginal vom bereits akkreditierten weiterbildenden Studiengang unterscheidet und auch die Rahmenbedingungen weitgehend dieselben geblieben sind, wurde entschieden, eine Begutachtung auf Aktenbasis vorzunehmen und auf erneute Vor-Ort-Gespräche zu verzichten. Die Bewertung konzentriert sich auf diejenigen Kriterien, in denen sich das konsekutive vom weiterbildenden Konzept unterscheidet. Ansonsten wird auf den Bewertungsbericht der letzten Akkreditierung im Jahr 2013 (AZ 726-xx-2) verwiesen.¹

Grundlage des Bewertungsberichtes ist ausschließlich die Lektüre der Dokumentation der Hochschule. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist dieselbe wie beim Akkreditierungsverfahren 2013.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

¹ www.zeva.org/studiengaenge/util/streamfile.php?id_datei=92&id_studiengang=537

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Qualifikationsziele für den konsekutiven Studiengang sind auf der Website der Hochschule Harz beschrieben und gehen teilweise auch aus der Studienordnung hervor. Auf der Studiengangswebsite heißt es unter der Überschrift „Gesellschaft gestalten: Praxisprobleme auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten“:

Der konsekutive Master-Studiengang Public Management vermittelt sowohl vertiefende wissenschaftliche als auch praktische Kompetenzen, insbesondere für das Management von Veränderungsprozessen in öffentlichen Verwaltungen. Dabei werden, von der Normgestaltung über die Umsetzung von Veränderungen und die hierfür notwendigen kommunikativen Kompetenzen bis zur Wirkungsmessung und Evaluation, Kenntnisse für alle Bereiche der Verwaltungsarbeit vermittelt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, anspruchsvollere Führungs-, Steuerungs- und Koordinationsaufgaben zu übernehmen.

Die durch das Kriterium 2.1 geforderten Teilaspekte spiegeln sich größtenteils deutlich in den Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse wider: Hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung wird insbesondere eine „Vertiefung von Theorie, Empirie und Methoden des Public Management“ (vgl. Website) angestrebt, was wiederum mit der beruflichen Befähigung bzw. Weiterqualifizierung der Studierenden eng verknüpft ist. Laut Studienordnung qualifiziert das Programm für die „Übernahme verantwortungsvoller und qualifizierter Führungstätigkeiten in der beruflichen Praxis der öffentlichen Verwaltung und den Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Deutschland sowie die Aufnahme eines möglichen Doktorandensstudiums“ (vgl. Antragsunterlagen, S. 57).

Das Ziel der Vermittlung von Führungskompetenzen beinhaltet auch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement soll laut Antragstext vor allem durch die im Rahmen des Praxisprojektes vermittelten überfachlichen Kompetenzen erlangt werden. In den sonstigen öffentlich zugänglichen Beschreibungen des Studiengangs klingt dieses Ziel allerdings, wenn überhaupt, nur sehr indirekt an. Die Gutachter empfehlen, die Studiengangsbeschreibungen in diesem Punkt noch weiter zu konkretisieren.

Insgesamt lehnen sich die Qualifikationsziele sehr eng an die Ziele der weiterbildenden Variante an. Auf ggf. bestehende signifikante Unterschiede in den angestrebten Qualifikationen (die ja angesichts der beiden verschiedenen Studienprofile durchaus nachvollziehbar, wenn nicht sogar folgerichtig wären), wird in den Antragsunterlagen nicht explizit hingewiesen. Falls solche Unterschiede bestehen, sollten diese nach Auffassung der Gutachter in den Beschreibungen der Studiengänge deutlicher herausgestellt werden.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Das Modularisierungskonzept entspricht weitgehend dem des weiterbildenden Studiengangs. Es wurden nur einzelne Module inhaltlich leicht abgeändert (vgl. auch Kapitel 1.3); der Umfang der Module (jeweils 5 ECTS-Punkte) sowie die Modulabfolge sind jedoch dieselben geblieben. Einzige Ausnahme ist das Master-Kolloquium, welches als eigenständiges Modul im Umfang von 1 ECTS-Punkt ausgewiesen ist. Dies war bereits bei der Erstakkreditierung 2013 für den weiterbildenden Studiengang bemängelt worden, da das Kolloquium eine reine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit der Masterarbeit ohne begleitende Lehrveranstaltung darstellt. Der Mangel wurde seinerzeit durch eine Überarbeitung des Modularisierungskonzepts geheilt, muss jedoch nun für das konsekutive Konzept erneut ausgesprochen werden.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang legt fest, dass ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Stunden entspricht. Laut KMK-Strukturvorgaben muss jedoch jedem ECTS-Punkt ein eindeutiger Stundenumfang (statt einer „Skala“) zugrunde gelegt werden. Die Gutachtergruppe stellt hier einen formalen Mangel fest.

Für den konsekutiven Studiengang entfällt die berufspraktische Erfahrung als Zugangsvoraussetzung (vgl. auch Kapitel 1.3). Es wird hier von einem Vollzeitstudium als Regelfall ausgegangen; daher werden pro Semester 30 ECTS-Punkte veranschlagt. Insgesamt sollen innerhalb von 3 Semestern 90 ECTS-Punkte erbracht werden, was den KMK-Strukturvorgaben entspricht. Mit dem Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Für den konsekutiven Masterstudiengang existiert noch kein eigenes Diploma Supplement. Dieses muss noch vorgelegt werden. In der Beschreibung des Qualifikationsprofils sollte insbesondere auf eine deutliche Abgrenzung zum weiterbildenden Studiengang geachtet werden (vgl. auch Kapitel 2.1).

Ansonsten gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Ausrichtung des Konzepts auf die Qualifikationsziele

Die Kombination und Abfolge der Module ist im konsekutiven Studiengang im Prinzip dieselbe wie für den weiterbildenden Masterstudiengang im Bericht von 2013 beschrieben; einziger Unterschied ist die mit 30 ECTS-Punkten pro Semester stärkere zeitliche Komprimierung.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Dennoch gelangen die Gutachter zu dem Schluss, dass das konsekutive Studiengangskonzept nicht hinreichend auf die unter Punkt 1.1 beschriebenen intendierten Lernergebnisse abgestimmt ist. Vor allem den Anspruch, Führungskompetenzen zu vermitteln, sehen die Gutachter bisher im Curriculum noch nicht hinreichend eingelöst, da entsprechende Schlüsselkompetenzen nicht erkennbar vermittelt werden und auch die ökonomischen und rechtswissenschaftlichen Inhalte nach Auffassung der Gutachter bisher zu gering sind, um die Studierenden für Führungs- und Managementaufgaben in der öffentlichen Verwaltung zu qualifizieren. Beispielsweise werden die Studierenden mit den grundlegenden Aspekten des Verwaltungsprozessrechts nicht erkennbar vertraut gemacht – ob dies bereits in den Bachelorstudiengängen geschieht, auf die der Masterstudiengang aufbauen soll, ist bisher unklar.

Weiterhin ist nicht klar, ob die Studierenden auf Bachelorebene bereits hinreichende Grundkenntnisse im Bauplanungsrecht erworben haben, um der Vorlesung zum Planungsrecht folgen zu können.

Weiterhin heben sich die Module nach Ansicht der Gutachter in Inhalten und Zielen nicht immer signifikant von der Bachelorebene ab. Insbesondere die Module des ersten Semesters könnten in dieser oder ähnlicher Form auch in einem Bachelorstudiengang enthalten sein.

Aufgrund der genannten Kritikpunkte wird die Hochschule gebeten, zum inhaltlichen Konzept sowie zur Konsekutivität bzw. zur inhaltlichen Abstimmung von Bachelor- und Masterebene innerhalb des Fachbereichs noch einmal explizit Stellung zu nehmen.

Zulassung und Auswahl der Studierenden

Das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang ist in einer eigenen Zulassungsordnung beschrieben, welche in den Antragsunterlagen (im Entwurf) enthalten ist. Studienbewerber/-innen müssen nachweisen, dass sie ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium im Bereich der Verwaltungswissenschaften mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben. Bewerber/-innen, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus dem Erststudium mitbringen, können unter Auflagen zugelassen werden und die fehlenden Punkte laut § 3 Abs. 5 durch zusätzliche Studienleistungen im Rahmen eines Learning Agreements erbringen. Laut Antragstext ist alternativ auch die Anrechnung von Vorleistungen möglich; dies geht allerdings aus der Ordnung bisher nicht hervor. Dies verwundert auch deshalb, weil im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens im Jahr 2013 die Anrechnung von Leistungen als einzig möglicher Weg zur Erbringung fehlender Punkte dargestellt wurde. Die Gutachtergruppe bittet hier um Klärung.

Mobilität

Gesonderte Zeiträume für Mobilität sind im Curriculum nicht erkennbar vorhanden; die Antragsunterlagen enthalten zu diesem Aspekt keinerlei Ausführungen. Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis wären zwar grundsätzlich möglich, ein Zeitverlust wäre jedoch sehr wahrscheinlich (auch bedingt durch das Praxisprojekt, das sich über zwei Semester zieht). Auch hierzu wird die Hochschule noch einmal um Stellungnahme gebeten.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Wie in Kapitel 1.3 ausgeführt, bestehen bei den Gutachtern z.T. Zweifel, ob die zu erwartenden Eingangsqualifikationen der Studierenden durchweg hinreichend berücksichtigt werden.

Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung erscheint den Gutachtern – trotz grundsätzlich positiver Befragungsergebnisse im weiterbildenden Masterstudiengang – nicht durchgängig plausibel. Da jedes Modul aus zwei Teilveranstaltungen besteht, ist zumindest im ersten Semester mit insgesamt 12 Einzelveranstaltungen von einer relativ hohen Belastung der Studierenden, z.B. durch die zu absolvierenden Pflichtlektüren auszugehen, sodass der veranschlagte Workload zumindest streckenweise eher zu niedrig erscheint. Die Gutachter empfehlen, die „Kleinteiligkeit“ des Modularisierungskonzepts generell noch einmal zu überdenken und einstweilen die Plausibilität der veranschlagten Arbeitszeiten ganz besonders sorgfältig zu untersuchen.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die verwendeten Prüfungsformen sind im Vergleich zum weiterbildenden Studiengang dieselben geblieben. Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfungsleistung ab. In einigen Modulen stehen mehrere alternative Prüfungsformen zur Auswahl; das Akkreditierungsverfahren von 2013 ergab jedoch, dass es i.d.R. eine Standardprüfungsform gibt, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen wird (diese sollte allerdings nach Möglichkeit in den Modulbeschreibungen jeweils kenntlich gemacht werden). Die gewählte Prüfungsform wird den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die neu erstellte Prüfungsordnung für den Studiengang ist bereits durch den Senat der Hochschule genehmigt, muss jedoch noch veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist weitgehend dieselbe wie im Bewertungsbericht von 2013 für den weiterbildenden Studiengang beschrieben. Da mittlerweile einer der Bachelorstudiengänge der Hochschule eingestellt wurde, ist entsprechend Lehrkapazität für den konsekutiven Masterstudiengang freigeworden, wobei deren genauer Umfang in den Unterlagen nicht recht deutlich wird. Darüber hinaus soll aus Mitteln des Hochschulpakts eine zusätzliche Professur eingerichtet werden, die dem neuen Studiengang zugutekommen soll. Über den Stand des Besetzungsverfahrens werden im Antrag keine Angaben gemacht.

Wieviel Lehre die einzelnen Beteiligten jeweils in den Studiengang einbringen, erschließt sich nur indirekt aus den Modulbeschreibungen; auch wird nirgends ausgeführt, welche Synergien sich in dieser Hinsicht mit dem weiterbildenden Programm ergeben bzw. ob Lehrveranstaltungen durch die größeren Gruppen doppelt angeboten werden müssen. Einige zusätzliche Informationen wären hier für eine abschließende Bewertung hilfreich, obgleich für die Gutachter nicht grundsätzlich in Zweifel steht, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat ist.

Ansonsten gelten die Ausführungen zur Ausstattung im Bewertungsbericht von 2013.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Für den konsekutiven Studiengang sind eigene Ordnungen (Prüfungsordnung, Studienordnung, Zulassungsordnung) erstellt worden, die der Gutachtergruppe im Entwurf vorliegen. Ein eigenes Modulhandbuch wurde ebenfalls zusammengestellt.

Sämtliche Ordnungen sind grundsätzlich auf der Website der Hochschule abrufbar. Die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Prüfungsordnung muss noch abschließend nachgewiesen werden.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Gutachter sind skeptisch, ob es bei einer Aufnahme von jährlich maximal 25 Studierenden im konsekutiven und ebenso vielen Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang nicht zu einer „Überproduktion“ von Absolvent/-innen über den Bedarf des Arbeitsmarktes hinaus kommen könnte. Hilfreich für eine vollständige Beurteilung wären hier einige Angaben zu den aktuellen Studierenden- und Absolventenzahlen für das weiterbildende Programm. Der Verbleib der Absolvent/-innen sollte in jedem Fall künftig besonders sorgfältig überprüft

werden.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
(Kriterium 2.10)

Entfällt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen im Bewertungsbericht von 2013.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 18.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Akkreditierungsverfahren "Public Management", AZ 1467-xx-1 und die darin enthaltenen Informationen und Hinweise bedanke ich mich. Entsprechend der in der Mail vom 05.06.2015 aufgezeigten Hinweise nehme ich gern die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr.

Bei dem vom Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz zur Akkreditierung beantragten konsekutiven Studiengang „Public Management“ handelt es sich um eine im Rahmen des uns angebotenen, vereinfachten Akkreditierungsverfahren lediglich leicht veränderte Version des schon bestehenden und auf Basis der vorliegenden Befragungs- und Evaluationsergebnisse erfolgreichen, gleichnamigen berufs begleitenden Studiengangs.

Mit Akkreditierungsbericht vom 17.01.2013 ist dieser Studiengang mit Auflagen akkreditiert worden. Die Auflagen und die zusätzlichen Empfehlungen wurden zeitnah erfüllt, was uns mit Ihrem Schreiben vom 12.03.2014 bestätigt wurde. Diese Aspekte sind bei der Planung des konsekutiven Studiengangs berücksichtigt und entsprechend implementiert worden.

Die Hinweise der Gutachtergruppe haben wir umgehend ausgewertet und die folgenden Anmerkungen und Aufgaben abgeleitet:

1. In den Bachelor-Studiengängen unseres Fachbereichs werden umfangreiche ökonomische, sozialwissenschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse vermittelt, die u. E. tragende Bestandteile eines reformorientierten, verwaltungswissenschaftlichen Studiums sind. In den beiden Bachelorstudiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ werden grundlegende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht (1. Semester), in besonderen Verwaltungsrechten (u.a.: „Ordnungs- und Planungsrecht“ mit den Units „Bau- und Umweltrecht“ und „Polizei- und Ordnungsrecht“, alle im 3. Semester) angeboten. Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ wird zudem ein Modul „Verwaltungsprozessrecht“ im 5. Semester gelehrt. Der Studiengang „Verwaltungsökonomie“ umfasst ein Modul „Arbeits- und Dienstrecht“ (6. Semester). Der konsekutive Master-Studiengang knüpft u. a. mit den Modulen „Öffentliches Personalmanagement und -recht“ sowie „Öffentliche Planung/Raumplanung“ an dieses Grundlagenwissen an und bietet Veranstaltungen zur Vertiefung der entsprechenden Kenntnisse.

In den Modulen „Steuerung und Kontrolle“, „Projekt- und Prozessmanagement“, „Verwaltung und Öffentlichkeit“ sowie „Kundenorientiertes Verwaltungshandeln“ des konsekutiven Master-Studienganges werden zentrale fachliche und soziale Kompetenzen, die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben entscheidend sind, vermittelt. Der Studiengang beinhaltet also insbesondere Management- und Steuerungs-kompetenzen. Darüber hinaus werden im Modul „Öffentliches Personalmanagement und -recht“ Kompetenzen der Per-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 18.06.2015

sonalführung in den Vordergrund gestellt. Die Modulbeschreibung bringt dies u.E. deutlich zum Ausdruck. Ähnlich ausgerichtet ist das Modul „Organisationsentwicklung“ in dem insbesondere Kenntnisse zur (Um-) Strukturierung von Verwaltungsorganisationen auch unter Nutzung von IT vermittelt werden. In gleicher Weise ist auch das Modul „Kundenorientiertes Verwaltungshandeln“ mit den Schwerpunkten im Verwaltungsmarketing und Qualitätsmanagement auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ausgerichtet. Die Module „Verwaltung und Öffentlichkeit“ sowie „Verwaltung und Politik“ vermitteln zentrale Kompetenzen zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Mandatsrägerinnen und Mandatsträgern, ebenfalls wichtige Aufgaben, die von Führungskräften wahrgenommen werden müssen.

Aus Befragungen und aus persönlichen Kontakten zu Absolventinnen und Absolventen ist uns bekannt, dass die vermittelten Kompetenzen in der Praxis hervorragend anwendbar sind. In mehreren Fällen haben Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Studiums Führungsverantwortung in der Linie, u.a. auch in Ministerien, oder in Projekten, u.a. zur Prozessoptimierung, übernommen. Die erworbenen Qualifikationen werden auf kommunaler Ebene ebenso wie auf Landes- und Bundesebene grundsätzlich anerkannt. Ein Absolvent ist derzeit dabei, zu promovieren.

Wir bitten daher, die Einschätzung zum Studiengangskonzept nochmals zu überprüfen.

2. Die in den grundständigen Studiengängen ÖVw und VÖk unterschiedlich ausgeprägten, einerseits rechtlichen, andererseits ökonomischen Schwerpunkte in der Bachelorphase bilden gerade einen ausgezeichneten Anknüpfungspunkt des konsekutiven Master-Studiengangs. Dieser Studiengang knüpft mit seinen Modulen an gemeinsame rechtliche und ökonomische Grundlagenkenntnisse an und richtet die jeweils vorhandenen, vertieften Kenntnisse und Fähigkeiten fachwissenschaftlich und auf die Übernahme von Führungsverantwortung aus.
3. Das Qualifikationsprofil wird mit Blick auf eine deutlichere Abgrenzung zum weiterbildenden Studiengang nochmals überarbeitet und geschärft (Kriterium 2.1, 2.2). Dabei ergibt sich das besondere Profil der berufsbegleitenden Studienvariante durch die ständige Einbindung der vorhandenen beruflichen Praxis, die als Kompetenz ständig in die Präsenzveranstaltungen einfließen kann. Dagegen wird die konsekutive Variante zwar auf präsenteres fachliches Grundwissen zurückgreifen können, aber regelmäßig fehlende Praxiserfahrung durch eine verstärkte Einbeziehung praxisrelevanter Fälle didaktisch kompensieren müssen. Dies erfordert – gegenüber der berufsbegleitenden Variante – regelmäßig einen höheren Selbstlernanteil der Studierenden.
4. Die Zuordnung von ECTS-Punkten auf Units und Module werden wir überarbeiten. Insbesondere wird die Zuordnung von ECTS-Punkten zum Master-Kolloquium bereinigt und ein eindeutiges Verhältnis zwischen Stundenumfang und ECTS-Punkten definiert (Kriterium 2.2).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 18.06.2015

5. Der Hinweis auf die Anrechnung von nicht mit dem Erwerb von ECTS-Punkten verbundenen Vorleistungen bei der Zulassung (S. 11 des Akkreditierungsantrags), verweist auf die Möglichkeit der Zulassungskommission, außerhalb der Hochschule („außerhochschulisch“) erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Die Zulassungskommission hat von dieser Möglichkeit bisher dadurch Gebrauch gemacht, dass erstens fehlenden ECTS-Punkte durch eine langjährige Berufserfahrung und zweitens ein geringfügig schlechter als mit der Note „Gut“ abgeschlossenes Bachelorstudium durch überdurchschnittliche dienstliche Beurteilung kompensiert werden können. Überdies werden weitere Standards für entsprechende Verfahren derzeit in der Hochschule Harz diskutiert (Entwurf einer allgemeinen Anrechnungsordnung).
6. Aufenthalte an anderen Hochschulen oder weitere Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere zwischen erstem und zweitem Semester möglich. Das zweite Semester kann auch komplett als Mobilitätssemester genutzt werden. Die extern erworbenen Leistungen können grundsätzlich anerkannt werden. Soweit das Team- und Praxisprojekt im zweiten Semester begleitend oder vollständig im dritten Semester absolviert wird, kommt es zu keiner Verlängerung der Studiendauer. Ein Learning Agreement schafft hier die erforderliche Verbindlichkeit.
7. Wir danken auch für den erneuten Hinweis auf die möglicherweise zu hohe Arbeitsbelastung für Studierende. Wir werden diese intensiv beobachten. Entsprechende Daten werden ohnehin sowohl bei der Evaluation der Veranstaltungen als auch bei der im Rahmen des hochschulweiten QM-Systems durchzuführenden Studierendenbefragungen erhoben. Sollten sich Hinweise auf eine zu hohe Arbeitsbelastung ergeben, werden wir entsprechende Konsequenzen sehr zeitnah ableiten (Kriterium 2.4).
8. Das Diploma Supplement wird, wie bereits zugesagt, umgehend nach Erstellung der Vorlage durch die Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die im Bewertungsbericht anklingende grundsätzliche Kritik an dem Studiengangskonzept erscheint uns in Anbetracht der unlängst erfolgten erfolgreichen Akkreditierung des berufsbegleitenden Programms und der Tatsache, dass uns ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren gerade bei einer deutlichen Orientierung an diesem Programm angeboten wurde, als inkonsistent. In beiden Programmen sollen die gleichen intendierten Lernergebnisse und Kompetenzen mit dem annähernd gleichen Studiengangskonzept realisiert werden. Da Studierende des berufsbegleitenden Master-Studienganges lediglich über ein zusätzliches Jahr an Berufserfahrungen verfügen (müssen), erscheint uns eine grundsätzlich unterschiedliche Bewertung des Programms nicht nachvollziehbar.

Wir werden die wertvollen Hinweise zu den von uns aufgeführten Punkten 1-8 (oben) gerne umsetzen und bedanken uns nochmals für diese hilfreichen Bewertungen. Die grundsätzliche Infragestellung eines Studienkonzeptes, das anderthalb Jahre zuvor ohne größere Probleme akkreditiert wurde, halten wir jedoch für sehr problematisch und in sich auch wenig schlüssig.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 18.06.2015

Deshalb bitten wir abschließend darum, die im Zusammenhang mit dieser grundsätzlichen Kritik bisher formulierten Auflagen nach Möglichkeit nochmals zu überdenken.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Jürgen Stember